

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>24. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1971</b>	<b>Nummer 45</b>
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	16. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft . . . . .	586

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	591

772

**I.**

**Ingenieurvertragsmuster**  
**im Bereich der Wasserwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 16. 2. 1971 — III C 4 — 5021 — 6799

Die Preisvorschriften für die Entgelte der Ingenieure wurden durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 1/65 vom 25. Januar 1965 (Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. Januar 1965) ab 1. Juni 1965 aufgehoben. Da in der Folgezeit neben der GOI 1937 („Vertragsbestimmungen und Gebührenordnung der Ingenieure“) und dem Entwurf einer Neufassung derselben aus dem Jahre 1956 die vom Ausschuß für die Gebührenordnung für Ingenieure (AGO) aufgestellte „Gebührenordnung der Ingenieure“ (GOI 1965) und die vom Ausschuß für die Honorarordnung der Ingenieure (AHO) herausgegebene „Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure“ (LHO 1969) veröffentlicht wurden, haben sich für die Gestaltung der Verträge mit freischaffenden Ingenieuren bei Bauaufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft unterschiedliche Handhabungen und Unsicherheiten in den Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Ingenieur ergeben.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat deshalb ein Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft erarbeitet und nach Anhörung des Ausschusses für die Honorarordnung der Ingenieure (AHO), dem angehören

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und  
Ingenieure,  
Bund Technischer Experten,  
Deutscher Architekten- und Ingenieurverband,  
Deutscher Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine,  
Verband Beratender Ingenieure,  
Verband Selbständiger Ingenieure,  
Verband unabhängiger beratender Ingenieurfirmen,  
Verein Deutscher Ingenieure,  
Zentralverband berufsständischer Ingenieurvereine

den Ländern die Einführung dieses Vertragsmusters mit Hinweisen für seine Anwendung empfohlen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit Ingenieuren im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung ist ab sofort das aus der Anlage 1 ersichtliche Vertragsmuster — Ingenieurvertrag — anzuwenden; dabei sind die in der Anlage 2 gegebenen Hinweise für seine Anwendung zu beachten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Wasser- und Bodenverbänden einschließlich der sondergesetzlichen Wasserverbände wird empfohlen, auch ihrerseits das Vertragsmuster und die Hinweise den Verträgen zur Vergabe von Ingenieurleistungen zugrunde zu legen.

Dieser Runderlaß ergibt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Mein RdErl. v. 4. 4. 1961 (SMBI. NW. 772) wird hiermit aufgehoben.

**Anlage 1**

**Ingenieurvertrag**

zwischen .....

vertreten durch .....

nachstehend Auftraggeber genannt,

und .....

nachstehend Ingenieur genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur die im § 4 genannten Ingenieurleistungen für

(Bezeichnung des Objektes)

**§ 2**

**Grundlagen des Vertrages**

(1) Die Bauleistungen für das Vorhaben, dessen Durchführung dieser Vertrag dient, unterliegen den Vorschriften über Preise für Leistungen aufgrund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanziert Aufträge.

Der Ingenieur hat diese Vorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit zu beachten.

(2) Zu beachten sind weiterhin:

die einschlägigen technischen Normen (DIN)  
die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)  
die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

(3) Desgleichen sind die für den Auftraggeber verbindlichen Verwaltungsvorschriften (Anlage .....) zu beachten.

(4) Die Bestimmungen über den Werkvertrag §§ 631 ff. BGB finden ergänzend Anwendung.

**§ 3**

**Auftragsunterlagen**

(1) Vom Auftraggeber werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

(2) Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 4**

**Leistungen des Ingenieurs**

Der Ingenieur hat folgende Leistungen zu erbringen:

Hinweise  
Nr. 3.2  
Nr. 3.3  
Nr. 6.1

(eindeutige und vollständige Beschreibung der geforderten Leistungen nach Art und Umfang, wie sie nach Abschluß der Arbeiten vorgelegt werden müssen.)

**§ 5**

**Allgemeine Pflichten des Ingenieurs**

(1) Der Auftrag ist in ständiger Fühlungnahme mit dem Auftraggeber und, soweit notwendig, mit den in § 7 genannten Sonderfachleuten und Fachbehörden auszuführen.

(2) Die Leistungen des Ingenieurs müssen dem allgemeinen Stand der Ingenieurwissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen; deshalb notwendige Überarbeitungen der angefertigten Unterlagen bei unverändertem Programm berechnen den Ingenieur nicht zu zusätzlichen Forderungen.

(3) Der Ingenieur hat den Auftrag mit seinem Büro auszuführen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die zu liefernden Unterlagen sind vom Ingenieur rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

**§ 6**

**Leistungen des Auftraggebers**

Vom Auftraggeber werden folgende Leistungen erbracht:

Hinweise  
Nr. 3.4

## § 7

## Sonderfachleute und Beteiligung von Fachbehörden

(1) Folgende, für die Ausführung des Auftrags notwendige Leistungen werden von nachstehenden Dienststellen oder freischaffenden Sonderfachleuten erbracht:

(2) Die Aufträge an die Sonderfachleute werden vom Auftraggeber vergeben und besonders vergütet. Der Umfang der Aufträge und die Termine für die Fertigstellung der Sonderleistungen sind in der Anlage ..... genannt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Der Ingenieur ist verpflichtet, den Sonderfachleuten und den Fachbehörden Auskunft zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren. Er kann die Sonderfachleute unmittelbar in Anspruch nehmen, soweit es die ihnen erteilten Aufträge zulassen.

(4) Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ingenieur und den Sonderfachleuten auftreten, hat der Ingenieur unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

(5) Für die Aufstellung des Entwurfs sind folgende Fachbehörden zu hören:

Ergeben sich Widersprüche, so hat der Ingenieur unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten.

## § 8

## Termine und Fristen

Für die in § 4 festgelegten Leistungen gelten folgende Termine und Fristen:

## § 9

## Vergütung

(1) Es wird im einzelnen folgendes Entgelt vereinbart: (s. Einzelleistungen § 4)

Inweise  
Nr. 4.  
Nr. 5.

(2) Zur Abgeltung sämtlicher zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Nebenkosten wird eine Pauschale von ..... DM vereinbart.

(3) In der Vergütung gem. Abs. 1 und 2 ist die Umsatzsteuer enthalten. Diese ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

## § 10

## Zahlungen

(1) Auf Anforderung des Ingenieurs werden Abschlagszahlungen bis zu 90 v. H. des für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Entgelts (abzüglich der anteiligen Umsatzsteuer) vorbehaltlich der Anerkennung der Vertragserfüllung gewährt.

(2) Die Restzahlung wird fällig, wenn der Ingenieur sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüffähige Schlußrechnung eingereicht hat.

(3) Kann der Ingenieur eine prüffähige Schlußrechnung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einreichen, so werden die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Auszahlung des nach Abs. 1 ein behaltenen Betrages gegen Gestellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer westdeutschen Bank oder Sparkasse suchen.

(4) Die Nebenkostenpauschale ist wie folgt zu zahlen:

## § 11

## Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur

(1) Der Ingenieur ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers berechtigt und verpflichtet; finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen.

(2) Der Ingenieur darf als Sachwalter seines Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten und auch nicht von Fabrikations-, Handels- oder sonstigen Unternehmungen weder offen noch auf Umwegen Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich oder seine Angestellten fordern oder annehmen. Preis- und Liefervergünstigungen fallen in voller Höhe dem Auftraggeber zu.

## § 12

## Auskunftspflicht des Ingenieurs

Der Ingenieur ist verpflichtet, dem Auftraggeber über den Stand der vertraglichen Arbeiten und Leistungen kurzfristig und ohne besonderes Entgelt Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz abgeschlossen ist.

## § 13

## Haftpflichtversicherung

Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Ingenieur eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden: ..... DM

b) für sonstige Schäden: ..... DM

Der Ingenieur hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

## § 14

## Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Ingenieur gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Ingenieurs ist ausgeschlossen.

## § 15

## Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für den Vertragszweck ohne Mitwirkung des Ingenieurs verwerten und ändern, dasselbe gilt auch für das Bauwerk.

(2) Zur Veröffentlichung der Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften an Dritte unbeschadet des § 7 bedarf der Ingenieur der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht, die Unterlagen mit Namensangabe des Ingenieurs zu veröffentlichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## § 16

## Kündigung des Vertrages

(1) Auftraggeber und Ingenieur können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

(2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so erhält der Ingenieur die volle Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden mit 40 % des Entgeltes für die vom Ingenieur noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart.

(3) Hat der Ingenieur den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen Teilleistungen zu vergüten und die nachweislich dafür entstandenen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## § 17

## Haftung und Verjährung

(1) Für Gewährungsleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch behördliche Anerkennungen, Genehmigungen oder Zulassungen nicht eingeschränkt; das gleiche gilt für Anordnungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, sofern dieser hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.

(3) Die in § 638 BGB bezeichneten Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren; soweit es sich dabei um Ansprüche handelt, die sich aus der örtlichen Bauleitung ergeben, verjähren diese ..... Jahre nach Abnahme der letzten vom Ingenieur zu überwachenden Bauleistung. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

(4) Die Verjährung beginnt unbeschadet Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz mit der Erfüllung der letzten nach § 4 zu erbringenden Leistung.

### § 18

#### Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Ingenieurvertrag ist .....

Gerichtsstand ist .....

### § 19

#### Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt:

Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Ingenieure dem Auftraggeber und Dritten gegenüber. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem zwischen den zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Ingenieuren geschlossenen Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber und Dritten unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hafet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den federführenden Ingenieur oder nach dessen Weisung geleistet.

### § 20

#### Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den ..... 19.....

(Auftraggeber)

(Ingenieur)

#### Anlage 2

##### Hinweise für

##### die Vergabe von Ingenieurleistungen — wasserwirtschaftliche Maßnahmen —

##### 1. Allgemeines

Nach der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 1/65 vom 25. Januar 1965 (Bundesan. Nr. 20 vom 30. 1. 1965) sind Preisvorschriften auf die Entgelte der Ingenieure nicht mehr anzuwenden. Die Entgelte sind daher nunmehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Ingenieurleistungen sind technisch-geistige Leistungen; sie sollen, abgesehen von Sonderfällen (Ideenwettbewerb), nicht im förmlichen Verfahren der öffentlichen Ausschreibung — etwa dem der VOB entsprechend — vergeben werden.

Andererseits ist der öffentliche Auftraggeber an die Haushaltungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Dem wird Rechnung getragen, wenn bei der Vergabe von Ingenieurleistungen Grundsätze des Wettbewerbs beachtet werden.

##### 2. Anwendungsbereich

Diese Hinweise gelten für alle Ingenieurleistungen bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

##### 3. Einholung von Angeboten — Preisanfragen — Leistungen

3.1 Entgelte für Ingenieurleistungen sollen in der Regel als Ergebnis einer Wertung vergleichbarer Angebote — Preisanfragen — vereinbart werden.

Angebote sind nur dann vergleichbar, wenn die geforderten Ingenieurleistungen nach Art und Umfang eindeutig beschrieben und die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen angegeben sind.

3.2 Die Ingenieurleistung als Ganzes umfaßt in der Regel folgende Leistungen (Teilleistungen):

###### 3.2.1 Vorentwurf und Kostenüberschlag

d. h. die skizzierte Lösung der wesentlichen Teile der Bauaufgabe nebst überschlägiger Kostenschätzung, Erläuterungsbericht, erforderliche Vorverhandlungen mit Baubehörden und anderen zuständigen Stellen über die Genehmigungsfähigkeit.

Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.

###### 3.2.2 Entwurf

d. h. die Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung und zeichnerischer Darstellung, daß danach das Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren betrieben werden kann und die Massenberechnung, die Bauvorlagen und die Ausschreibungsunterlagen angefertigt werden können.

Der Entwurf umfaßt auch die erforderlichen fachtechnischen Berechnungen und die etwa erforderlichen statischen Vorberechnungen, soweit sie die Festlegung der Hauptabmessungen betreffen.

Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.

###### 3.2.3 Massenberechnung und Kostenanschlag zur prüfbaren Ermittlung der Baukosten.

###### 3.2.4 Bauvorlagen

bestehend aus den für die behördlichen Genehmigungen erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücken unter Verwendung des Entwurfes (3.2.2).

###### 3.2.5 Nachprüfen von Ausführungszeichnungen,

die von dritter Seite angefertigt sind, auf Übereinstimmung mit der Planung und auf Richtigkeit der Maße. Ausführungszeichnungen sind solche, die alle für die Ausführung der Konstruktion erforderlichen Einzelheiten enthalten, z. B. im Stahlbetonbau Positions-, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen oder Bewehrungstabellen, im Stahlbau Werkstattzeichnungen.

###### 3.2.6 Oberleitung der Bauausführung

Die Oberleitung umfaßt

die Durchführung der Ausschreibung mit Anfertigung der hierzu erforderlichen, über den Entwurf hinausgehenden Unterlagen, wie Leistungsverzeichnisse, zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen, zusätzliche technische Vorschriften sowie die Prüfung und Auswertung der Angebote,

den Entwurf der Verträge und die Verhandlungen mit Lieferanten und Unternehmen bis zum Vertragsabschluß,

die Bestimmung der Fristen für den Beginn, die Fortführung und die Fertigstellung der Bauarbeiten, die Überwachung der Baudurchführung,

den Schriftwechsel und die Verhandlungen mit den am Bau Beteiligten, Behörden und Dritten,

die Überprüfung der von der örtlichen Bauleitung geprüften Baukostenrechnungen auf Vertragsmäßigkeits sowie die Feststellung der sachlichen und technischen Richtigkeit, die Feststellung der Gesamtherstellungs-kosten, die Abnahme der Bauleistung.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauleitung.

###### 3.2.7 Örtliche Bauleitung

Die örtliche Bauleitung umfaßt

die laufende Überwachung der Bauleistungen in bezug auf Übereinstimmung mit den Verträgen und den Aus-

führungszeichnungen, Angaben und Anweisungen in technischer Hinsicht,  
die Einhaltung der technischen und der behördlichen Vorschriften,  
die Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen,  
die rechnerische Prüfung aller Kostenrechnungen.

### 3.3 Sonderleistungen des Ingenieurs

Werden besondere Vermessungsarbeiten oder die eingehende konstruktive Bearbeitung besonderer Bauwerksteile verlangt, so sind diese Leistungen in den Leistungen nach Ziff. 3.2 nicht enthalten und daher als Sonderleistungen zu vergüten.

Zu den Sonderleistungen zählen z. B.:

Vermessungsarbeiten, die über die Leistungen nach 3.21 bzw. 3.22 hinausgehen,

Fachtechnische und statische (auch erdstatische) Berechnungen, die über den Umfang der in Ziff. 3.22 verlangten Berechnungen hinausgehen,

Entwurf und Nachweis

des Schallschutzes

des Wärmeschutzes

des Feuerschutzes

Anfertigen von Ausführungszeichnungen

Anfertigen von Bestandsplänen.

### 3.4 Leistungen des Auftraggebers

Dazu gehören z. B. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte

Planunterlagen

Bodenuntersuchungen

Hydrologische Unterlagen

Statistische Werte

Gutachten.

## 4. Vergütung

### 4.1 Die Vergütung kann

als Festbetrag

als Prozentsatz der Herstellungssumme

oder nach dem Zeitaufwand vereinbart werden.

Die Vergütung nach Festbeträgen (Pauschalbeträgen) soll in allen Fällen, in denen die geforderte Ingenieurleistung nach Art und Umfang eindeutig beschrieben werden kann, der Regelfall sein.

4.2 Die Vergütung in Prozentsätzen der Herstellungssumme wird üblicherweise in den Fällen angewandt, in denen die geforderte Leistung wohl ihrer Art nach, nicht jedoch nach dem Umfang oder zeitlichen Ablauf festgelegt werden kann. Für die Oberleitung der Bauausführung und die örtliche Bauleitung wird dies die Regel sein.

### 4.21 Die Vergütung wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung

der Herstellungssumme (4.22)

des Vergütungssatzes (4.23) entsprechend

der Klasse (4.24) und

den Teilleistungssätzen (4.25)

als Produkt aus

Herstellungssumme  $\times$  Vergütungssatz (in v. H.)

$\times$  Summe der Teilleistungssätze (in v. H.) ermittelt.

### 4.22 Herstellungssumme

Die Herstellungssumme umfaßt die Kosten, die zur Herstellung des Vorhabens oder der Anlage aufgewendet werden (einschl. Mehrwertsteuer). Sie wird durch Abrechnung ermittelt. Kann sie nicht durch Abrechnung ermittelt werden, wird sie dem Kostenanschlag bzw. dem Kostenvoranschlag entnommen, notfalls geschätzt. Kosten für Grunderwerb und Entschädigungen, Finanzierung, Prüfungs- und Genehmigungsgebühren, Gebühren für Ingenieur- und Architektenleistungen einschließlich Nebenkosten bleiben außer Ansatz.

### 4.23 Vergütungssätze

Die nachstehenden Vergütungssätze sind unverbindlich und dienen nur als Anhalt; sie sind auf Bruttobasis errechnet.

Herstellungs- summen	Vergütungssätze in Hundertsteln für die Klassen		
	DM	1	2
bis 10 000	8,0	12,0	16,0
20 000	7,2	10,5	14,0
30 000	6,7	9,7	12,8
40 000	6,4	9,2	12,0
50 000	6,1	8,8	11,5
60 000	5,9	8,5	11,1
70 000	5,7	8,2	10,8
80 000	5,5	8,0	10,5
90 000	5,4	7,8	10,3
100 000	5,3	7,6	10,0
150 000	4,8	6,9	9,1
200 000	4,5	6,4	8,4
300 000	4,1	5,8	7,5
400 000	3,8	5,3	6,9
500 000	3,8	5,1	6,5
600 000	3,7	5,0	6,3
700 000	3,6	4,8	6,1
800 000	3,6	4,8	6,0
900 000	3,5	4,7	5,9
1 000 000	3,5	4,7	5,8
1 500 000	3,5	4,5	5,5
2 000 000	3,4	4,3	5,2
3 000 000	3,3	4,0	4,7
4 000 000	3,2	3,8	4,3
5 000 000	3,1	3,7	4,1
7 500 000	2,9	3,4	3,7
10 000 000	2,7	3,0	3,3
20 000 000	2,3	2,6	2,9
30 000 000	2,1	2,4	2,7
40 000 000	2,0	2,3	2,6

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

### 4.24 Klasseneinteilung

#### Klasse 1 — Einfache Bauwerke, z. B.

Gewässerausbau einfacher Art; einfache Deich- bzw. Dammbauten; einfache Be- und Entwässerungsanlagen (ausreichend Gefälle und Vorflut); Kleinschöpfwerke, Transportleitungen und Leitungsnetze für Wasser und Abwasser in einfachen Fällen;

Erdarbeiten;

einfache Düker;

Straßenanlagen einfacher Art ohne Sonderbauwerke außerhalb von Ortschaften;

einfache Bauten mit tragenden Wänden und normaler Gründung;

Stützwände ohne besondere Verkehrsbelastung bis etwa 4 m Höhe bei normalen Bodenverhältnissen;

kleine Durchlässe und Brücken.

#### Klasse 2 — Bauwerke mittlerer Schwierigkeit, z. B.

Gewässerausbau schwieriger Art;

feste und einfache bewegliche Wehre;

einfache Deichsiele;

schwierige Be- und Entwässerungsanlagen;

schwierige Deich- bzw. Dammbauten;

Hochwasserrückhaltebecken bis zu 5 m Dammhöhe oder bis zu 100 000 m<sup>3</sup> Stauraum;

Schöpfwerksanlagen;

Ufermauern;

Schiffahrtskanäle ohne schwierige Sonderbauten sowie Schiffsčeusen einfacher Art;  
Hafenanlagen mit Bauwerken ohne besondere Schwierigkeiten;  
einfache Werftanlagen;  
Transportleitungen und Leitungsnetze für Wasser und Abwasser in schwierigen Fällen;  
schwierige Düker;  
Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser;  
einfache Kläranlagen;  
schwierige Mauerwerksbauten (mit Ablangungen o. ä.);  
einfache ausgesteifte Gerippebauten;  
Pfahl-, Brunnen-, Caisson- und Druckluftgründungen bei mittelschwierigen Gründungsverhältnissen;  
Stützwände mit Verkehrsbelastungen oder mit größeren Höhen (etwa 4 m und mehr);  
Spundwände;  
Stollen- und Tunnelbauten einfacher Art;  
einfache Brücken;  
Behälter einfacher Konstruktion;  
Straßenanlagen einfacher Art mit schwierigen Trassierungsverhältnissen.

#### Klasse 3 — Schwierige Bauwerke, z. B.

schwierige Deichsiele;  
schwierige bewegliche Wehre;  
Sturmflutsperrwerke;  
Schiffshebewerke;  
Dock- und Schleusenanlagen;  
Hafenanlagen, soweit nicht in Klasse 2;  
Werftanlagen; Slip- und Helgenanlagen;  
Wasserbauten für Kraftgewinnungsanlagen;  
Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, soweit nicht in Klasse 2;  
schwierige Bauwerke zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser;  
schwierige Bauwerke der Abwasserleitung;  
Kläranlagen, soweit nicht in Klasse 2;  
Rahmen- und Gerippebauten;  
schwierige Gründungen (wie schwierige Druckluftgründungen, Gefriergründungen, schwimmende Gründungen, Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund, räumliche Pfahlroste, Platten nach der Plattentheorie);  
Stollen- und Tunnelbauten, soweit nicht in Klasse 2;  
schwierige Brücken (wie schief, gekrümmte, bewegliche, weitgespannte Brücken);  
Behälter schwieriger Konstruktion;  
Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen.

#### 4.25 Teilleistungen

Teilleistungen (3.2) werden mit Teilleistungssätzen in Hundertsteln des Vergütungssatzes bewertet. Teilleistungssätze werden vereinbart. Eine Wertung vergleichbarer Angebote soll der Vereinbarung vorliegen (3.1).

Als Richtsätze für eine angemessene Vergütung für die in 3.2 angeführten Teilleistungen können nachstehende Teilleistungssätze angesehen werden:

a) Vorentwurf und Kostenüberschlag	15 v. H.
b) Entwurf	35 v. H.
c) Massenberechnung und Kostenanschlag	10 v. H.
d) Bauvorlagen	5 v. H.
e) Nachprüfen von Ausführungszeichnungen	5 v. H.
f) Oberleitung der Bauausführung	30 v. H.
g) örtliche Baulauftrag	30 v. H.

#### 4.26 Sonderleistungen

Sonderleistungen können im allgemeinen eindeutig beschrieben werden, daher soll für sie die Vergütung nach

Festbeträgen der Regelfall auch dann sein, wenn sonst nach einem Prozentsatz der Baukostensumme abgerechnet wird.

#### 4.3 Vergütungen nach dem Zeitaufwand

sollen nur ausnahmsweise dann vereinbart werden, wenn eine andere Art der Vergütung nicht möglich ist oder wenn es sich um nebenschäbige und unbedeutende Teilleistungen handelt. Die Vergütungen sind nach den ortsüblichen Sätzen zu bemessen. Als Anhalt kann hier dienen:

Für den Ingenieur ein Tagessatz von 200,— DM bis 500,— DM oder den entsprechenden Bruchteil.

Für seine Mitarbeiter ein Stundensatz von 1,0 vom Tausend ihrer Jahresbezüge.

#### 5. Abgeltung von Nebenkosten

Nachstehende Auslagen, welche dem Ingenieur bei der Durchführung des Auftrages entstehen, werden als Nebenkosten gesondert abgegolten:

1. Post- und Fernsprechgebühren
2. Sonstige amtliche Gebühren
3. Reisekosten des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter
4. Kosten für Vervielfältigung der schriftlichen Unterlagen und Zeichnungen (Mehrausfertigungen des Entwurfs der Ausschreibungsunterlagen usw.)
5. Einrichten und Unterhalten eines Baubüros

Die Abgeltung der Nebenkosten soll als Pauschale festgelegt werden.

#### 6. Auftragerteilung

6.1 Der Auftrag ist in Form eines schriftlichen Vertrages zu erteilen, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten abschließend zu bestimmen sind. Es ist deshalb auch eine eindeutige Leistungsbeschreibung in dem Vertrage erforderlich, die ohne Bezugnahme aus sich heraus verständlich ist. Dabei ist anzugeben, in welcher Form und in welcher Beschaffenheit die Leistungen von dem Ingenieur zu erbringen sind.

Zum Beispiel ist für einen Entwurf anzugeben:

„Der Entwurf hat die Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung und zeichnerischer Darstellung zu erbringen, daß danach das Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren betrieben werden kann und die Massenberechnung, die Bauvorlagen und die Ausschreibungsunterlagen angefertigt werden können.“

Der Entwurf umfaßt auch die erforderlichen fachtechnischen Berechnungen und die etwa erforderlichen statischen Vorberechnungen, soweit sie die Festlegung der Hauptabmessungen betreffen.

Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.“ Entsprechendes gilt für andere Leistungen (Teilleistungen).

6.2 Die Bemessung der Verjährungsfrist für die Gewährleistung in § 17 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz des Vertragsmusters beruht auf der Voraussetzung, daß etwaige Mängel der Leistung des Ingenieurs im allgemeinen innerhalb dieser Frist hervortreten. Da es für die Bemessung solcher Verjährungsfristen auf die Erkennbarkeit etwaiger Mängel ankommt, kann es nach den besonderen Umständen des Einzelfalls angebracht sein, die Verjährungsfrist für Gewährleistung sachgerecht zu verlängern. Das ist z. B. dann der Fall, wenn damit gerechnet werden muß, daß Bauwerke und Anlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet oder in Betrieb genommen werden.

Die Verjährungsfrist nach § 17 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Vertragsmusters ist ebenfalls nach Maßgabe der Erkennbarkeit etwaiger Mängel zu bemessen; dabei erscheint es sachgerecht, die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der örtlichen Baulauftrag ergeben, mit Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Bauunternehmers enden zu lassen, da für deren Bemessung ebenfalls die Erkennbarkeit etwaiger Mängel bestimmend ist.

**II.****Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhafter Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**A. Großes Verdienstkreuz mit Stern****Verleihungsdatum**

Dr. h. c. Friedrich Carl Freiherr von Oppenheim, Präsident der Europa-Union Deutschland, Köln	10. 12. 1970
--	--------------

**B. Großes Verdienstkreuz**

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Achenbach MdB, Essen	15. 1. 1971
Karl van Berk MdL, Bochum	9. 12. 1970
Dr. med. Alfred Consten, Ehrenpräsident der Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf	3. 11. 1970
Direktor Dr. Ernst Frank, Oberhausen	30. 10. 1970
Staatssekretär Gerhard Golz, Düsseldorf-Oberkassel	9. 1. 1971
Dietrich Keuning, Dortmund-Brunnninghausen	25. 5. 1970
Präsident des Landesjustizprüfungsamtes a. D. Dr. Gustav Krach, Düsseldorf-Oberkassel	30. 10. 1970
Wilhelm Kroll, Dortmund-Kirchhörde	30. 10. 1970
Hermann Lewy, Chefredakteur der „Allgemeinen unabhängigen jüdischen Wochenzeitung“, Düsseldorf	9. 10. 1970
Günter Markscheffel, Bonn	3. 12. 1970
Dr. Dr. Bruno Pilz, Meerbusch	9. 10. 1970
Eberhard Posorski, Münster/Westf.	9. 10. 1970
Herbert Scheffler, Hagen/Westf.	9. 10. 1970
Ministerialdirigent a. D. Richard Scheufler, Düsseldorf-Oberkassel	30. 10. 1970
Alfred Schmidt, Düsseldorf	9. 10. 1970
Hans-Joachim Ulmer, Hiddesen	9. 10. 1970
Wilhelm Zywietz, Volmershoven-Heidgen	9. 10. 1970

**C. Verdienstkreuz 1. Klasse**

Amtsdirektor a. D. Dr. Walter Banke, Gelsenkirchen-Buer	30. 10. 1970
Prof. Dipl.-Ing. Harald Deilmann, Münster/Westf.	30. 10. 1970
Hans Joachim Hardt, Hückeswagen-Klein Höhfeld	21. 8. 1970
Prof. Dr. Johannes Hessen, Köln-Bayenthal	30. 10. 1970
Dr. med. Friedhelm Isbruch, Bochum-Stiepel	30. 10. 1970
Ministerialrat a. D. Dipl.-Ing. Bernhard Peter Klempert, Düsseldorf	30. 10. 1970
Oberstudienrätin Dr. Helene Kuhlmann, Recklinghausen	30. 10. 1970
Studiendirektor Dr. Erich Lawatsch, Wuppertal-Cronenberg	30. 10. 1970
Hans May, St. Mauritz b. Münster	30. 10. 1970
Regierungsbaurat a. D. Baudirektor a. D. Harald-Kraft Metzner, Moers	25. 6. 1970
Paul Pfau, Düsseldorf	30. 10. 1970
Hilde Purwin, Bonn	3. 12. 1970
Jesco von Puttkamer, Bonn-Holzlar	3. 12. 1970
Prof. Gustav Rohrsdorff, Bonn	30. 10. 1970
Franz Senger, Bonn-Bad Godesberg	30. 10. 1970
Bürgermeister Hermann Scheffler, Vorsitzender des Nordrhein- Westfälischen Städtebundes, Hohenlimburg	6. 5. 1970
Kurt Schmiedeknecht, Bochum	30. 10. 1970
Oberkreisdirektor Helmut Schütz, Hoberge-Uerentrup	22. 1. 1971
Direktor a. D. Arthur Uhlemann, Hamm	30. 10. 1970

**D. Verdienstkreuz am Bande**

Wilhelm Ahlers, Herford-Elverdissen	8. 9. 1970
Wilhelm Bäumer, Coesfeld	2. 10. 1970
Georg Bahmeier, Lemgo	6. 11. 1970

	Verleihungsdatum
Hannah Balke, Detmold	6. 11. 1970
Arthur Bartz, Essen-Steele	16. 6. 1970
Josef Bause, Greven	6. 11. 1970
Oberbürgermeister der Stadt Münster Rechtsanwalt Dr. Albrecht Beckel MdL, Münster/Westf.	4. 6. 1970
Gerhard Becker, Leichlingen	8. 9. 1970
Friedrich Berlin, Lemgo-Brake	8. 9. 1970
Alfred Biedermann, Mülheim/Ruhr	2. 10. 1970
Gustav Böcker, Krefeld	21. 8. 1970
Kreisdechant Wilhelm Heinrich Bohnekamp, Düren	8. 9. 1970
Oberstudienrat a. D. Dr. Friedrich Borden, Bonn	6. 11. 1970
Rudolf Brinkmann, Leopoldshöhe, Kreis Lemgo	8. 9. 1970
Volksschulrektor a. D. Johannes Bücheleres, Neuss	6. 11. 1970
Albert Busch, Hamminkeln	20. 10. 1970
Bernhard Buß, Mussum, Kreis Borken	2. 10. 1970
Oberstudienrat a. D. Franz Dietsch, Dortmund	16. 6. 1970
Johann Enck, Liedern, Kreis Borken	2. 10. 1970
Verwaltungsoberamtmann a. D. Ferdinand Hubert Enste, Arnsberg	20. 10. 1970
Jakob Franzen, Gerderath, Kreis Erkelenz	26. 6. 1970
Heinrich Fuhrmann, Essen	2. 10. 1970
Verwaltungsdirektor Peter Gerecht, Mönchengladbach	20. 10. 1970
Siegfried Goldenberg, Münster/Westf.	20. 10. 1970
Dipl.-Ing. Alwin Hilger, Duisburg	21. 8. 1970
Direktor Hans Holst, Essen	20. 10. 1970
Karl Kind, Remscheid	21. 8. 1970
Theodor Klein, Rosellen, Kreis Grevenbroich	20. 10. 1970
Eduard Kleinöder, Oberhausen	6. 11. 1970
Rektor Peter Köhr, Hürth-Efferen	20. 10. 1970
Gerhard Kopleck, Duisburg-Duissern	6. 11. 1970
Helene Kraemer, Neuss	2. 10. 1970
Friedrich Krüger, Hohenhausen, Kreis Lemgo	8. 9. 1970
Dr. med. Rolf Lachner, Bünde-Dünne	2. 10. 1970
Ernst Lambeck, Schwelm	15. 1. 1971
Ludger Lammers, Altenberge, Kreis Steinfurt	6. 11. 1970
August Landermann, Asemissen, Kreis Lemgo	8. 9. 1970
Volksschullehrer a. D. Wilhelm Loeker, Essen	2. 10. 1970
Wilhelm Mermagen, Düren	6. 11. 1970
Josef Metternich, Hürth-Hermülheim	2. 10. 1970
Reinhold Mittelstädt, Waltrop	12. 3. 1968
Hermann Müller, Hochneukirch	2. 10. 1970
Johann Müller, Rodenkirchen	27. 11. 1970
Liselotte von Neuenkirchen, Duisburg	8. 9. 1970
Hermann Oberschelp, Versmold	15. 12. 1970
Dr. Theodor Pichier, Wuppertal-Barmen	21. 8. 1970
Simon Pohl, Kalletal-Talle	8. 9. 1970
Konrektor a. D. August Johann Pyttel, Übach-Palenberg	26. 6. 1970
Siegfried Ruffert, Erkelenz	15. 1. 1971
Heinrich Siekmann, Lemgo-Lieme	8. 9. 1970
Hugo Spiegel, Warendorf	20. 10. 1970
Johann Spiekermann, Westerholt, Kreis Recklinghausen	2. 10. 1970
Konstantin Schäfer, Siegburg	6. 11. 1970
Fritz Schlesinger, Essen-Bredeney	20. 10. 1970
Hubert Schlesinger, Hürth-Knapsack	20. 10. 1970
Erich Schlüter, Delbrück	20. 10. 1970
Leo Schürholz, Essinghausen, Kreis Olpe	26. 6. 1970
Direktor Karl Steinhart, Herten	8. 9. 1970
Wilhelm Stuckenhoff, Halingen	8. 9. 1970
Wilhelm Thielert, Gelsenkirchen-Buer	2. 10. 1970
Heinrich Thies, Gimborn-Hülsenbusch	2. 10. 1970

**Verleihungsdatum**

Margarethe von der Thüsen, Bonn-Bad Godesberg	2. 10. 1970
Willi Tibert, Gelsenkirchen	20. 10. 1970
Wilhelm Tiemeyer, Versmold	6. 11. 1970
Theodor Trockel, Dortmund-Hörde	8. 9. 1970
Heinrich Unewisse, Ottmarsbodholt	21. 8. 1970
Heinrich Vennekamp, Biemenhorst, Kreis Borken	2. 10. 1970
Stadtbauamtmann a. D. Gerhard Versteegden, Oberhausen	2. 10. 1970
Friedrich Wacker, Köln-Volkhoven	20. 10. 1970
Alfred Wagener, Lünen	6. 11. 1970
Bernhard Waltenberg, Gelsenkirchen	6. 11. 1970
Rektor Otto Waßer, Senne I	2. 10. 1970
Rudolf Weber, Hagen/Westf.	20. 10. 1970
Johann Weßeling, Lembeck-Dorf, Kreis Recklinghausen	26. 6. 1970
Gerhard Wilczek, Köln	20. 10. 1970
Leopold Wüstenbecker, Westorf, Kreis Lemgo	2. 10. 1970

**E. Verdienstmedaille**

Josef Ackermann, Merkstein	9. 10. 1970
Gustav Backhaus, Bochum	2. 10. 1970
Stanislawa Baszanowski, Duisburg-Hamborn	6. 11. 1970
Matthias Beckers, Aachen	20. 10. 1970
Hans Behr, Ratingen	20. 10. 1970
Wilhelm Bergweiler, Siegburg	21. 8. 1970
Wilhelm Brehm, Wuppertal	20. 10. 1970
Erica Bunte, Sennestadt	9. 10. 1970
Leo Dauven, Aachen	20. 10. 1970
Wilhelm Eckermann, Unna	9. 10. 1970
Stadthauptsekretär Hans Engel, Viersen-Süchteln	6. 11. 1970
Volksschullehrer a. D. August Engemann, Banfe, Kreis Wittgenstein	8. 9. 1970
Friedrich Fischer, Laasphe	6. 11. 1970
Wilhelm Frodermann, Hiddenhausen-Schweicheln	9. 10. 1970
Bernhard Gieß, Dortmund-Eving	15. 7. 1970
Fritz Grupp, Mausbach, Kreis Aachen	20. 10. 1970
Ewald Haaso, Detmold	26. 6. 1970
Alex Hennes, Alsdorf	20. 10. 1970
Hans Hörnig, Siegburg	6. 11. 1970
Gerhard Kämmerling, Herzogenrath	9. 10. 1970
Oberstudienrat an einer berufsbildenden Schule a. D. Arthur Knappert, Hiddesen	26. 6. 1970
Gertrud Köchling, Herford	6. 11. 1970
Ernst Kotikamp, Lübbecke	9. 10. 1970
Marie Kunz, Köln-Braunsfeld	17. 9. 1970
Gertrud Lammert, Bad Driburg	20. 10. 1970
Gustav Linneweber, Leopoldshöhe	21. 8. 1970
Magdalene Mäurer, Wipperfürth	20. 10. 1970
Irma Meyer, Bochum	8. 9. 1970
August Müller, Minden	9. 10. 1970
Jakob Opt-Eynde, Herzogenrath	9. 10. 1970
Gottfried Osten, Wesseling	25. 5. 1970
Stanislaus Otrzonsek, Duisburg-Hamborn	3. 12. 1970
Willy Penselin, Detmold	26. 6. 1970
Adolf Plass, Veldrom, Kreis Detmold	20. 10. 1970
Johann Pothmann, Essen	3. 12. 1970
Wilhelm Pullem, Hilden	20. 10. 1970
Schwester Luise Rauschert, Dorsten	15. 7. 1970
Andreas Seeger, Eschweiler	9. 10. 1970
Gertrud Seifert, Essen-Bredeney	6. 11. 1970
Betriebsingenieur Adam Schiffers, Eilendorf	20. 10. 1970
Matthias Schonhoven, Krefeld	9. 10. 1970

**Verleihungsdatum**

Rose Schulte-Marmeling, Detmold	6. 11. 1970
Karl Steckling, Köln	3. 12. 1970
Anni Steffens, Köln-Ehrenfeld	21. 8. 1970
Lehrer a. D. Ernst Stryjewski, Willich-Anrath	8. 9. 1970
Justizamtsinspektor a. D. Heinrich Stühmeier, Duisburg	20. 10. 1970
Paul Thomas, Aachen	20. 10. 1970
Oberstudienrat Dipl.-Handelslehrer Hans Weber, Bad Salzuflen	26. 6. 1970
Johann Weiß, Düsseldorf	20. 10. 1970
Kurt Wohlers, Heessen/Westf.	3. 12. 1970
Walter Zorn, Materborn, Kreis Kleve	15. 7. 1970
Walter Zurmühlen, Münster/Westf.	26. 6. 1970

— MBl. NW. 1971 S. 591.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**